

THÜR. LANDTAG POST
17.08.2022 06:55

20559/2022

Fachhochschule Erfurt • PF 45 01 55 • 99051 Erfurt

Präsident

Thüringer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digi-
tale Gesellschaft
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

www.fh-erfurt.de

Erfurt, 16.08.2022

**Thüringer Gesetz zur Gestaltung der Aufgabenwahrnehmung im Hochschul-
und Bibliotheksbereich, Gesetzentwurf der Landesregierung – LT-Drs. 7/5754
v. 28.06.2022**

Anhörung nach § 79 Geschäftsordnung des Thüringer Landtags
Hier: Stellungnahme Fachhochschule Erfurt/Hochschulbibliothek

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Fachhochschule Erfurt befürwortet den o.g. Gesetzentwurf grundsätzlich, sie regt aber eine Änderung von § 2 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Bibliotheksgesetzes (ThürBibG) an.

Nach hiesiger Auffassung sollte die in der oben zitierten Vorschrift vorgenommene Wertung (Gleichrangigkeit der Aufgaben der Hochschulbibliotheken für Forschung und Lehre und Gewährleistung des sog. „Jedermannsrechts“) im Interesse eines klaren Vorrangverhältnisses zugunsten der originären Aufgaben der Hochschulbibliotheken gemäß § 44 Abs. 1 ThürHG (Bereitstellung von Literatur und anderen Informationsmedien für Lehre, Forschung und Studium) aufgegeben werden:

In der Praxis führt das bisherige Nebeneinander der vorgenannten Aufgaben bei knapper werdenden finanziellen und personellen Ressourcen einerseits und einer steigenden Erwartungshaltung der Hochschulen an ihre zentralen Informationsinfrastruktureinheiten andererseits zu einer Disproportion der Zwecke.

Konkret werden mit der bisherigen Regelung von den Hochschulen zweckbestimmt aus dem Landeshaushalt zugewiesene Mittel (auch) für eine Aufgabenwahrnehmung der Hochschulbibliotheken außerhalb ihrer originären Zweckbestimmung (Forschung, Lehre, Studium) eingesetzt.

Vor diesem Hintergrund wird durch den Gesetzgeber eine veränderte Gewichtung angeregt, bei der eine Vorrangbehandlung der originären Aufgaben der Hochschulbibliotheken gemäß ihrer Zweckbestimmung erfolgt.

Es wird daher vorgeschlagen, § 2 Abs. 2 Satz 2 ThürBibG wie folgt zu fassen:

„Sie stehen unbeschadet ihrer besonderen Aufgaben für Forschung und Lehre jedermann entsprechend § 1 für die private und berufliche wissenschaftliche Bildung zur Verfügung, **soweit dies mit ihren Aufgaben für Forschung und Lehre vereinbar ist.**“

Anhang
Formular Beteiligendokumentation